

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 4 (1963)

Heft: 10

Artikel: Die Wandlungen der sozialistischen Gesetzlichkeit

Autor: M.C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahlen**UdSSR****Statistiken zur Wahl vom 3. März 1963**

Die Parlamentswahlen haben in einigen Republiken der Sowjetunion die folgenden Ergebnisse gezeigt:

	RSFSR	Ukraine	Weißrussland	Usbekistan	Kasachstan	Moldau	Lettland	Tadschikistan	Turkmenistan
Stimmbeteiligung in %									
der Stimmberchtigten	99.94	99.97	99.96	99.99	99.97	99.90	99.81	99.96	99.99
Anteil der Einheitsliste	99.59	99.86	99.83	99.76	99.53	99.83	99.85	99.76	99.69
Davon: Frauen	33.4	34.1	35.9	30.3	33.4	37.8	37.8	33.0	35.1
Parteilose	32.8	32.0	30.6	28.2	33.8	35.9	36.5	30.7	32.6
Arbeiter u. Bauern	47.3	51.4	46.3	46.7	48.8	61.5	48.7	48.0	49.7
Erstmals gewählte									
Abgeordnete	84.2	63.3	81.5	72.9	86.5	82.7	87.7	67.0	73.8
Anzahl der Abgeordneten	884	469	421	458	473	312	310	300	282

Die Wandlungen der sozialistischen Gesetzlichkeit

In sowjetischen Fachzeitschriften mehren sich die Enthüllungen der Rechtsgelehrten über die Methoden der Rechtsprechung in der Stalin-Aera. Es ist tatsächlich begrüßenswert, vor der Weltöffentlichkeit einmal mehr die Tatsache zu unterstreichen, dass in der Sowjetunion jahrzehntelang nichts existierte, was den Namen Justiz verdient hätte. Allerdings ist diese Periode noch nicht beendet, weil die sowjetische Justiz die Methoden der Stalin-Aera immer noch nicht verworfen oder beseitigt hat.

Justiz unter Stalin

Die kürzlich in der Sowjetunion veröffentlichten Studien und Berichte entwerfen ein makaberes Bild vom Zustand des Sowjetrechtes. Hätte sich vor kurzem noch ein westlicher Rechtswissenschaftler in diesem Sinne geäußert, wäre er als antikommunistischer Hetzredner angeprangert worden.

Der stellvertretende Staatsanwalt des Landkreises Schitomir (Ukrainische SSR) befassete sich in einer längeren Abhandlung mit den sowjetischen Gesetzen im Zusammenhang mit der Erziehung zur sozialistischen Moral. Er betont darin die negative Rolle des Rechts in der Aera des Stalinschen Personenkults und schreibt:

«... während die letzten Ueberbleibsel des Personenkultes von Stalin liquidiert werden, bemüht sich die Partei um die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die schändlichen Theorien, die dem sowjetischen Recht durch Wischinskij aufgezwungen wurden, sind entlarvt. In seiner Eigenschaft als Sprachrohr und Knüppel Stalins versuchte Wischinskij die sozialistische Gesetzlichkeit zu pervertieren, indem er verschiedene Thesen dazu entwickelte.»

W. F. Kiritschenko, ein sowjetischer Rechtswissenschaftler, untersuchte in der rechtswissenschaftlichen Zeitschrift «Sowjetskoje gosudarstwo i prawo» die Strafgesetzgebung der UdSSR. Einleitend bestätigt er die Rückständigkeit der sowjetischen Strafgesetzgebung, die hinter den Erfordernissen des Lebens und der praktischen Tätigkeit der Staatsorgane zurückbleibt, obwohl die «schweren Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Periode des Personenkultes von der Partei aufgedeckt wurden.» Aber «... die Enthüllung des We-

sens der falschen Thesen Stalins ist jedoch nicht zu Ende geführt worden und bleibt weiterhin eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtswissenschaft.»

Stalins «Rechtsthesen» dienten in vielen Fällen der Tarnung ungerechtfertigter Repressalien. Bei Kiritschenko liest man:

«Während Stalin behauptete, dass die kommunistischen Kader, die Menschen, das wertvollste Kapital seien, mache er sich gleichzeitig einer Massenvernichtung dieser Kader schuldig. Obwohl Stalin erklärte, dass Zwangsmassnahmen im So-

wjetstaat keine Hauptfunktion sondern eine Hilfsfunktion ausüben, mache er diese zu einem Hauptinstrument seiner eigenen Politik.»

Von Stalin selbst stammen jedoch bekanntlich keine speziellen Theorien zu Rechtsproblemen. Die Rolle des Theoretikers auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft überliess er seinem «Propheten» Wischinskij.

Die fehlerhafte Grundkonzeption

Die fehlerhafte Grundauffassung auf dem Gebiet des Strafrechts fußt auf der These Stalins, dass sich mit der fortschreitenden Entwicklung zum Kommunismus der Widerstand des «Klassenfeindes» verstärke und daher eine Verschärfung der strafrechtlichen Zwangsmassnahmen erforderlich sei. Auf der Grundlage dieser These wurden nicht nur die Strafen für gefährliche Staatsverbrechen erhöht, sondern auch die Strafen für andere Verbrechen. Der Begriff des «Klassenfeindes» wurde von Zeit zu Zeit abgeändert und den Erfordernissen der Macht angepasst.

In gleicher Weise hat eine andere These Stalins die sowjetische Strafrechtswissenschaft negativ beeinflusst, wonach das Hauptanliegen der Strafgesetzgebung nur im Schutz des gesellschaftlichen Eigentums bestand. Auf der Grundlage dieser These wurden die strafrechtlichen Zwangsmassnahmen für alle Fälle von Diebstahl am sozialistischen Eigentum durch ein entsprechendes Gesetz vom 7. 8. 1932 beträchtlich verschärft. Am 4. 6. 1947 wurde dann der Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR «Über die strafrechtliche Verantwortung für die Entwendung staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums» verkündet, der alle Wirtschaftsdelikte in den Rang von Staatsverbrechen erhob, die folglich entsprechend hoch bestraft werden konnten.

Dieser Erlass ist nach wie vor Bestandteil des sowjetischen Strafrechtes. Er wurde sogar erneut bestätigt durch eine Verordnung des Ministerrates der UdSSR vom 6. Mai 1961, die für Wirtschaftsvergehen am staatlichen Eigentum (d. h. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Devisenvergehen usw.) als Höchststrafe die Todesstrafe vorsieht.

In Artikel I des Erlasses aus dem Jahre 1947 waren als Mindeststrafe für ein Wirtschaftsvergehen sieben Jahre Freiheitsentzug vorgesehen, als Höchststrafe indessen 25 Jahre Freiheitsentzug. Infolge dieser grotesken Entwicklung ergab sich ein ziemlich grosser Unterschied zwischen den Strafvorschriften für Diebstahl am «gesellschaftlichen» Eigentum und denen für Mord zum Beispiel. Artikel 136 des Strafgesetzbuches der RSFSR aus dem Jahre 1926 sieht als Höchststrafe für vorsätzlichen Mord einen Freiheitsentzug von zehn Jahren vor. In der «fortschrittlichen» Sowjetunion, dem «Land des verwirklichten Sozialismus», wird der Diebstahl härter bestraft, als in den «düstersten Epochen» der Menschheit. Kein anderes Land außerhalb des Ostblocks kennt ähnliche drakonische Strafen für Vermögensdelikte. Selbst das rückständige Saudiarabien hat seine mittelalterliche Strafmethode für Diebstahl (Abhauen der linken oder rechten Hand) revidiert.

In der UdSSR hingegen sind diese rechtlichen Anomalien immer noch gesetzlich



verankert und sogar durch neue Verordnungen untermauert worden. Die Nachrichten der sowjetischen Presse — so spärlich sie auch auf dem Gebiet der Rechtsprechung sind — haben im vergangenen Jahr und auch 1963 von einer Reihe von Todesurteilen wegen Diebstahls am Staats-eigentum oder wegen Devisenvergehen unter anderem in Kasachstan, in Estland, in der Ukraine und in der Republik Moldau berichtet.

Zudem hat der von Stalin und seinen Ge-sinnungsgegnern verübte Missbrauch des Rechts dazu geführt, das so wichtige Rechtsprobleme, wie der Schutz der Persönlichkeit, der Wahrung der bürgerlichen Rechte, das heißt gerade derjenigen Rechtsgebiete, auf denen die Verletzung der Gesetzlichkeit am deutlichsten und krassesten war, von der sowjetischen Rechtswissenschaft überhaupt nicht behandelt worden sind. Schliesslich hat besonders die Tatsache, dass die Berufsjuristen kaum zur Ausarbeitung der Gesetze und zu ihrer Anwendung in der Tätigkeit der Staatsorgane herangezogen wurden, zu den unglaublichen Verletzungen der Rechtsordnung beigetragen. - M.C.-

(Fortsetzung folgt)

Landwirtschaft

UdSSR

Bürokratie und Agrarkrise

Die Agrarkrise hält im ganzen kommunistischen Machtbereich, von Europa bis zum Fernen Osten, weiterhin an. Sie ist unmittelbare Folge der Enteignung der Bauern. Eine weitere Folge davon ist das Ueberquellen der Bürokratie in der Landwirtschaft. Planung und Plankontrolle binden unnötigerweise eine grosse Anzahl Personen, die dadurch dem eigentlichen Produktionsprozess entzogen werden.

Nähere Angaben über das Ausmass der Bürokratie in der sowjetischen Landwirtschaft können zwei interessanten Berichten entnommen werden.

Die Zeitschrift der lettischen KP, «Komunist Sowjetskoj Latvij», stellt im zweiten Heft des laufenden Jahres fest, dass in den lettischen Kolchose auf neun arbeitsfähige Bauern ein Beamter entfällt. Der Unterhalt des Verwaltungsapparates beansprucht 18 Prozent der Gesamtlohn. Im Kolchos «Vecumniecki» entfallen auf 200 arbeitsfähige Bauern gar 39 Angestellte.

Bedeutsam sind überdies die Hinweise auf die Unterschiede in der Entlohnung. Allgemein wird das administrative Personal viel besser bezahlt. Ein Kassier beispielsweise erhält 70 Prozent mehr als der Durchschnittslohn der Bauern beträgt.

An der Spitze der Lohnliste stehen die Kolchosvorsitzenden, die in der sowjetischen Presse zuweilen als kleine Potentaten dargestellt werden. Im Dscherschinskij-Kolchos erhält der Vorsitzende 167 Rubel pro Monat, der Agronom mit neunjähriger Praxis 56 und ein Techniker 51 Rubel.

Diese Angaben werden durch die Kischinerer Zeitung «Sowjetskaja Moldavija» bestätigt und ergänzt. Auf der Lohnliste des Kolchos «Viaca Nouz» gab es im Sommer 1962 mehr als 200 Beamte, darunter in hauptamtlicher Funktion der Komsomolsekretär mit 100 Rubel, der Redaktor mit 120 Rubel, der Leiter der Kulturarbeit mit

80 Rubel, der Dirigent des Blasorchesters mit 70 Rubel, der Chef der Tanzgruppe mit 100 Rubel, ein Ziehharmonikaspieler mit 80 Rubel. Dieser grosse Kolchos erzielte 1961 Einnahmen von 1,8 Millionen Rubel, wovon 789 000 Rubel für Löhne ausgegeben wurden. Die Bezüge des administrativen Personals mit 145 000 Rubel betragen 18 Prozent der gesamten Lohnsumme.

Nach diesem Bericht gibt es in der Sowjetrepublik Moldau viele Kolchosen, deren Gutsbeamte den sieben- bis achtfaichen Lohn der Bauern erhalten.

Dialektik der Woche

Vor hundert Jahren wurde Kirgisen dem russischen Reich einverlebt. Aus diesem Anlass sollen gemäss Beschluss des ZK der KP von Kirgisen, das heute eine der UdSSR angeschlossene Sowjetrepublik ist, grosse Feierlichkeiten organisiert werden. In der «Sowjetskaja Kirgizija» (29.1.1963) wird hervorgehoben: «Der freiwillige Anschluss Kirgisiens an Russland erfüllte die langjährigen Hoffnungen des kirgisischen Volkes... Er entsprach den Interessen der breiten Volksmassen.»

Zwar hält das Blatt fest, dass der Zarismus die Freiheit des kirgisischen Volkes erstickt habe. Aber der Anschluss sei trotzdem ein Fortschritt gewesen. Denn nur so habe das Land vor der Besetzung durch die barbarischen Völker des Ostens bewahrt werden können. Die gleiche Zeitung gestand allerdings am 24.2.1963 ein, dass nicht alle Volkskreise diesen Feierlichkeiten zustimmen.

Im Gegensatz dazu behauptet die offizielle sowjetische Geschichtsschreibung: Seit 1863 seien die Kirgisen durch die russische Militärverwaltung und die Siedler grausam ausbeutet worden. Wiederholt, und letztmals 1916, habe das Volk erbitterte Freiheitskämpfe geführt, die blutig niedergeschlagen wurden.

Am 20.11.1917 gewährte der Rat der Volkskommissare unter Lenin Freiheit und Gleichberechtigung für Kirgisen. Der allmohammedanische Kongress sprach sich am 26.11.1917 für die nationale Unabhängigkeit aus.

Nach sowjetischer Geschichtsschreibung ist dieser Beschluss vom Volk missbilligt worden. Dass dies nicht stimmt geht daraus hervor, dass das kleine Turkvolk im Juli 1918 das sowjetische Joch abwarf und Freiheit und Unabhängigkeit während mehr als 2 Jahren erbittert verteidigte. Diese «Konterrevolution» wurde 1920 durch die Sowjetmacht niedergeschlagen.

(Quellen: A. S. Smelev, «Kirgizskaja SSR», Moskau, 1957, SS. 29 bis 32; BSE XXI, S. 558 f.)

Versorgung

SBZ

Stillstand

Die weiterhin anhaltende Kälteperiode hat in der Industrie der sowjetischen Besatzungszone katastrophale Folgen verursacht, vor allem infolge der grossen Kohlenknappheit. Zahlreiche Betriebe mussten stillgelegt werden, weil die sowjetzonale

Braunkohlenindustrie den hohen Bedarf nicht mehr decken kann. Daneben sind aber auch viele Schulen geschlossen. Die Braunkohlenversorgung der Bevölkerung wurde radikal gekürzt. Täglich wird die Bevölkerung durch Rundfunk und Presse zur äussersten Sparsamkeit mit Brennstoffen, Strom, Gas und Wasser aufgefordert. Wie in den ersten Nachkriegsjahren wird die Zufuhr von Gas und Strom stundenweise abgeschaltet. Gesellschaftliche Veranstaltungen (Kinos, Tanzveranstaltungen und sogar Schulungsbabende der verschiedenen Organisationen) sind auf ein absolutes Minimum beschränkt worden. Der Eisenbahnverkehr innerhalb der SBZ wurde ebenso strikte eingeschränkt wie die Verkehrsverbindungen (Straßenbahnen, Autobusse) in den Städten.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass unter den Betrieben, die vorübergehend stillgelegt wurden, sich hauptsächlich Produktionsbetriebe der Konsumgüterindustrie befinden. Der Leiter der speziellen Regierungskommission zur Überwachung des Brennstoffverbrauchs, Paul Scholz (SED), hat erst kürzlich im Rundfunk erklärt, dass die Massnahmen der Produktionseinschränkung noch einige Zeit aufrechterhalten müssen.

Sehr drastisch wird hier der Bevölkerung der SBZ und auch der Bundesrepublik gegenüber demonstriert, dass die lauteten Parolen von der erfolgreichen «Störfreimachung» der sowjetzonalen Industrie von den Lieferungen aus der Bundesrepublik und dem westlichen Ausland nichts anderes sind als billige Propagandaphrasen. Mehr denn je ist die SBZ auf die Steinkohlenlieferungen Westdeutschlands angewiesen, zumal die SBZ nur über kaum nennenswerte Steinkohlenvorräte verfügt und ihre Braunkohlenlager nicht ausreichen, um eine Krisensituation zu überwinden. Die mangelhafte Koordinierung auf dem Energiesektor im Rahmen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) vermag der SBZ auch aus dem Osten keine wesentliche Hilfe zu bringen. Deshalb muss wieder einmal die Bevölkerung dazu herhalten, die wirtschaftliche Krise des Regimes zu mildern.

Unsere Braunkohle

